

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Friesoythe für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Friesoythe in der Sitzung am 26. Juni 2013 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	-31.445.135		-518.000	-30.927.135
ordentliche Aufwendungen	31.445.135		518.000	30.927.135
außerordentliche Erträge	-10.000			-10.000
außerordentliche Aufwendungen	10.000			10.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-28.756.700		-518.000	-28.238.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.406.100		197.000	27.209.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-2.974.300		-37.500	-2.936.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.205.800	631.900		7.837.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	-3.760.900	-990.400		-4.751.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	880.000			880.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	-35.491.900	-434.900		-35.926.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	35.491.900	434.900		35.926.800
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen	0			0

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.760.900 Euro um 990.400 Euro erhöht und damit auf 4.751.300 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.700.000 Euro um 792.300 Euro erhöht und damit auf 4.492.300 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit werden nicht geändert.

§ 7

Die Regelungen bzgl. der Unerheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bleiben unverändert.

Friesoythe, den 26. Juni 2013

STADT FRIESOYTHE

Johann Wimberg
Bürgermeister